

LF1-LEG-58/001-2006

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2006
zu Ltg.-**679/W-18-2006**
L-Ausschuss

Wald- und Weideservituten-Landsgesetz 1980

Änderung

Synopse

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980,
LGBl. 6610

Der Entwurf Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. den Verband der Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeindevertreter, Untergamringerstraße 1, 3100 St. Pölten
6. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Land- und Forstwirtschaftsinspektion
10. die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
11. die Abteilung Forstwirtschaft
12. die Abteilung Naturschutz
13. die NÖ Agrarbezirksbehörde
14. die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
15. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
16. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
z. Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Am Statzenberg, 3910 Zwettl
17. NÖ Landarbeiterkammer, Marco d' Avianogasse 1, 1015 Wien
18. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
19. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
20. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
21. den Zentralverband der Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland, Schauflergasse 6/5/20, 1010 Wien

- 22. die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, Ghegastraße 1, 1030 Wien
- 23. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
- 24. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
- 25. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
- 26. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
- 27. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
- 28. die Rechtsanwaltskammer NÖ
- 29. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände erhoben werden.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ:

„Als zuständiger Berichterstatter der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ darf ich zum Bezugserlass vom 26. April 2006 mitteilen, dass gegen den Entwurf der Novelle zum Wald- und Weideservituten-Landesgesetz kein Einwand erhoben wird.“

Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ:

„Seitens der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten wird eine **L e e r m e l d u n g** erstattet.“

Notariatskammer für Wien Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien Niederösterreich und das Burgenland dankt für die Übermittlung des Entwurfes und teilt nach Durchsicht mit, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die vorliegende Regierungsvorlage keine Bedenken bestehen.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes 1980, LGBl. 6610, wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Zur Promulgationsklausel:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„In der Promulgationsklausel wäre die Stammfassung des Grundsatzgesetzes zu zitieren (BGBl. Nr. 103).“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zum Einleitungssatz:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

„Es sollte lauten: „Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980““.

Den Anregungen wurde entsprochen.

zu Z 1:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In § 3 Abs. 2 wird die Wortfolge „wenn die Bestimmung über die Nutzungsrechte den wirtschaftlichen Bedürfnissen der zu bildenden Teile und des verpflichteten Gutes nicht widerspricht“ durch die Wortfolge „keiner der Versagungsgründe gemäß § 4 Abs. 3 vorliegt“ ersetzt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

§ 4 Abs. 3 erster und zweiter Satz werden durch folgenden Satz ersetzt: „Die gänzliche oder teilweise Übertragung eines Nutzungsrechtes von einer berechtigten Liegenschaft auf eine andere darf nicht genehmigt werden, wenn die Übertragung aus anderen als wirtschaftlichen Gründen angestrebt wird oder dadurch eine unwirtschaftliche Zersplitterung des Rechtes oder eine unverhältnismäßige Erschwerung in der Wirtschaftsführung des Verpflichteten eintreten würde.“

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z. 3 und 4:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In § 7 Abs. 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Im gegebenen Zusammenhang wird angeregt, § 6 Abs. 3 entfallen zu lassen, weil gemäß § 7 des Grundsatzgesetzes eine amtswegige Neuregulierung, Regulierung oder Ablösung nicht vorgesehen werden muss.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 5:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Verpflichteten“ folgende Wortfolge eingefügt:

„, sofern keine anderweitige Vereinbarung zwischen Berechtigtem und Verpflichtetem getroffen wurde,“

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 9:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Dem § 22 wird folgender Abs.4 angefügt:

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 10:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Dem § 27 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Im gegebenen Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die in § 32 Abs. 1 und 2 vorgesehene Genehmigungspflicht des Nutzungsplanes im Grundsatzgesetz nicht vorgesehen ist und daher entfallen sollte.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 12:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

In § 40b Abs. 8 Z. 2 sollte der Beistrich nach der Nummer „103“ entfallen und nach der Abkürzung „BGBl.“ ein Punkt gesetzt werden.

Weiters sollte vor die Wortfolge „die Standortgemeinde“ die Gliederungseinheit „3.“ gestellt werden.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z. 13 und 15:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In § 40b erhält der (bisherige) Absatz 9 die Bezeichnung Abs. 11. § 40b Abs. 9 (neu) lautet:

Den Anregungen wurde entsprochen.

Zu Z. 14:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

Dem § 40b wird folgender Abs. 10 angefügt:

Der Anregung wurde entsprochen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft:

Statt „(Abs. 40a Abs.4)“ müsste es lauten: „(§ 40a Abs. 4)“.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 15:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Änderungsanordnung sollte lauten:

In § 40b Abs. 11 (neu) wird die Wortfolge „Abs. 1 bis 8“ durch die Wortfolge „Abs. 1 bis 10“ ersetzt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Z. 16:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zunächst sollte angeordnet werden, dass der Punkt am Ende des § 52 Z. 2 durch einen Beistrich ersetzt wird.

Die Änderungsanordnung sollte weiters wie folgt lauten:

Dem § 52 wird folgende Z. 3 angefügt:

Es sollte der vollständige Titel der zitierten Richtlinie (Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 ...) verwendet werden.

Der Anregung wurde entsprochen.